

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 03.08.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.8	Bezeichnung der Vorlage: Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung		Datum: 12.09.2016
Vorlage-Nr: VO/3688/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	20.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss (mit PersA)	
Ö	25.10.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 05.07.2016 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg - Gebührentarif, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.05.2011, zu überarbeiten.

Die Tarife sind zuletzt 2011 angepasst worden, sodass eine dem durch Tarifsteigerungen vermehrten Verwaltungsaufwand entsprechende Steigerung der Gebühren vorgenommen werden kann. Durch die in der Anlage zu dieser Vorlage vorgeschlagenen Erhöhungen werden Mehrerträge von wenigstens ca. 500,00 € pro Jahr generiert. Gemäß § 5 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll gemäß § 5 Absatz 4 KAG NRW die voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich nicht übersteigen.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes sollten die Möglichkeiten der Ertragssteigerung ausgeschöpft werden.

Die geänderten Gebühren liegen in einem angemessenen Rahmen. Auch der Vergleich mit anderen Nachbarstädten zeigt, dass die angestrebte Gebührensteigerung verhältnismäßig ist.

Eine zusätzliche Tabelle im Anhang dieser Vorlage zeigt den Betrag der Erhöhung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die anliegende neue Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg zu beschließen.

Anlage/n:

Verwaltungsgebührensatzung inkl. Gebührentarif

Übersicht über die Änderungen im Gebührentarif

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez.Kühlen

Kämmerin

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez.Karneth

Erste Beigeordnete

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom _____

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S. 666 in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. November 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg vom 18. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2011, außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wegberg

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A3	0,90
c)	Farbkopien und Farbausdrücke im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	9,00
2.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A2	10,50
b)	DIN A1	12,50
c)	DIN A0	22,50
3.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	5,00
4.	Beglaubigungen	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00
	Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %.	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	12,50
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene Viertelstunde	12,50

7.	Erteilung von Zweitschriften und Ersatzausstellungen	
a)	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	5,00
b)	Ausstellung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	12,50
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Viertelstunde	10,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,50
b)	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	12,50
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	6,50
12.	Bauakten	
a)	Auskünfte, die eine Einsichtnahme in eine Bauakte erfordern je angefangene Viertelstunde	12,50
b)	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Bauakten, je angefangene Viertelstunde	12,50

Übersicht über die Änderungen im Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	alte Gebühr in Euro	neue Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40	0,40
b)	Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A3	0,85	0,90
c)	Farbkopien und Farbausdrücke im Format DIN A4	1,10	1,20
	im Format DIN A3	1,60	1,70
d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt für je angefangene Viertelstunde	8,00	9,00
2.	Lichtpausen und Plots		
a)	DIN A2	10,50	10,50
b)	DIN A1	12,50	12,50
c)	DIN A0	14,50	22,50
3.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 5 Minuten	3,00	5,00
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	4,00

Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%.

5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
6.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
7.	Erteilung von Zweitschriften und Ersatzausstellungen		
a)	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Abgaben- und Steuerbescheiden, etc.	2,50	5,00
b)	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	4,00	4,00
c)	Ausstellung einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00	5,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50	5,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	10,00

11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für		
a)	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
b)	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Viertelstunde	6,50 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	6,50
12.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25	
12.	Bauakten		
a)	Auskünfte, die eine Einsichtnahme in eine Bauakte erfordern je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
b)	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Bauakten, je angefangene Viertelstunde	10,00 <i>(proportional, zuvor je halbe Stunde angesetzt)</i>	12,50
13.	Archivgut, Bauaktenarchiv		
a)	Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivgut erfordern je angefangene halbe Stunde	20,00	
b)	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	20,00	

e)	Personenstandswesen	
aa)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00
bb)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8,00
cc)	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene halbe Stunde	17,00 66,00
	höchstens jedoch	
14.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00